

Mindestbesteuerung: Von GLoBe über Pillar 2 zum deutschen Mindeststeuergesetz! Was bedeutet das für Anleger und Investmentfonds?

4. Mai 2023

Am 21. März 2023 hat das Bundesfinanzministerium einen Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – MinBestRL-UmsG) veröffentlicht.

Wir wollen uns in diesem **beleuchtet** den Anwendungsbereich, gern auch als Scoping bezeichnet, anschauen und diskutieren.

Mit 89 Paragrafen ist der Entwurf schon lang genug, wir bezeichnen den Diskussionsentwurf daher kurz als Mindeststeuergesetz.

Erfasst werden im Inland belegene Geschäftseinheiten, die zu einer Unternehmensgruppe gehören, welche in den Konzernabschlüssen der obersten Muttergesellschaft in mindestens zwei von



Dokumente zu diesem beleuchtet:

- Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. März 2023
- Checkliste OECD Key Operating Provisions

vier dem Geschäftsjahr unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahren jährliche Umsatzerlöse von mindestens 750 Millionen Euro ausweist (Umsatzgrenze). Das Mindeststeuergesetz ist grundsätzlich erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 30. Dezember 2023 beginnen, anzuwenden.

Diese Geschäftseinheiten bilden eine sogenannte Mindeststeuergruppe nach § 3 Mindeststeuergesetz. Die Steuer schuldet der Gruppenträger. Alle in die Mindeststeuergruppe

einbezogenen Geschäftseinheiten haften gesamtschuldnerisch für die Mindeststeuer des Gruppenträgers, § 3 Absatz 5 Mindeststeuergesetz.

In diesem beleuchtet geht es um den Anwendungsbereich. Aber ganz grob: Hat eine oberste Muttergesellschaft in ihrem Konzernabschluss eine ungarische Kapitalgesellschaft und zahlt diese dort nur 9 Prozent Körperschaftsteuer, so schuldet die oberste Mutter als Gruppenträger eine Ergänzungssteuer in Höhe von 6 Prozent, um eine Mindeststeuer von 15 Prozent zu erreichen.

Am Anfang steht die Ermittlung der Mindeststeuergruppe

Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Mindeststeuergesetz umfasst die Mindeststeuergruppe alle Einheiten, die durch Eigentum (Betriebsstätten) oder Beherrschung (andere rechtlich selbständige Einheiten)



miteinander verbunden sind, so dass die Vermögenswerte, Schulden, Erträge, Aufwendungen und Cashflows dieser Einheiten in den Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft einzubeziehen sind (Voll- oder Quotenkonsolidierung).

Als erste Voraussetzung steht also der Konzernabschluss mit Voll- oder Quotenkonsolidierung auf der Checkliste. Das macht Sinn als Ausgangspunkt für eine weltweite Mindestbesteuerung von Geschäftseinheiten unabhängig von der juristischen Selbständigkeit der Konzernglieder. Die Geschäftseinheiten werden zu Betriebsabteilungen eines "Einheitsunternehmens". Entsprechend dieser Einheitstheorie ist eine Vollkonsolidierung zu verlangen. Die Positionen der einbezogenen Unternehmen sind in den Konzernabschluss zu übernehmen, auch wenn das Mutterunternehmen nicht sämtliche Anteile hält. An diese Einheitstheorie knüpft auch die Einbeziehung in die Mindeststeuergruppe (die tatsächliche Berechnung der Mindeststeuer ist eine andere Sache): einbezogen werden die Einheiten, deren Einbindung in den Konzern aufgrund von Beherrschung so stark ist, dass das Vermögen der einbezogenen Unternehmen voll als Vermögen des Konzerns insgesamt anzusehen ist. Aber auch in den Fällen der gemeinschaftlichen Beherrschung (50:50) soll eine Konsolidierung vorgenommen werden, nur ist es dann nicht gerechtfertigt, unabhängig von der Beteiligung sämtliche Vermögenswerte jeweils bei beiden leitenden Unternehmen anzusetzen. Hier kommt es dann zu einer Quotenkonsolidierung, es wird anteilsmäßig konsolidiert.

Ist ein Unternehmen nicht in diesem Sinne voll- oder quotal im Konzern konsolidiert, so kommt es auch nicht in die Mindeststeuergruppe. Ist ein Unternehmen aber nicht verpflichtet einen Konzernabschluss erstellen, muss ein fiktiver Konzernabschluss nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard erstellt werden, um zu prüfen, ob das Unternehmen verpflichtet gewesen wäre, die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge, Aufwendungen und Cashflows der von ihr kontrollierten Einheiten zu konsolidieren

Besonderheiten bei Investmentfonds

Hier gibt es dann bereits eine Besonderheit für die Investmentfonds. Deutsche Investmentvermögen (gleich ob rechtlich unselbständige Sondervermögen oder Gesellschaften) erfassen ihre Vermögensgegenstände zu Zeitwerten, § 168 Kapitalanlagegesetzbuch. Diese Art der Erfassung ist auch sachgerecht, denn die Anleger haben Teil an der tatsächlichen Wertentwicklung, die während ihrer jeweiligen Haltedauer aufgetreten ist.

Das gilt auch dann, wenn das Investmentvermögen zum Beispiel Immobilien-Gesellschaften hält und diese beherrscht. Hier erfolgt also keine Vollkonsolidierung der beherrschten Immobilien-Gesellschaft, sondern die Beteiligung an der Immobilien-Gesellschaft wird zum Zeitwert angesetzt. Damit gehören die von einem deutschen Investmentvermögen gehaltenen Gesellschaften selbst bei Beherrschung mangels Voll- oder Quotenkonsolidierung nicht zur Mindeststeuergruppe mit dem Investmentfonds als Muttergesellschaft. Dies wird auch ausdrücklich anerkannt: OECD (2023), Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – Administrative Guidance on the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two), Example 10.1-2. Diese Art der Einbeziehung zum Zeitwert wird anerkannt und daher ist auch kein alternativer fiktiver Abschluss aufzustellen.

Die besondere Bilanzierung mit der Einbeziehung zum Zeitwert entspricht auch der Rechnungslegung nach IFRS. So sieht auch IFRS 10, genau wie § 168 Kapitalanlagegesetzbuch, für Investment Entities (IFRS 10.27) eine Erfassung ihrer Anlagen zum Zeitwert und nicht eine Konsolidierung der Vermögenswerte vor.

Für Investmentfonds in Luxemburg, die keinen konsolidierten Jahresabschluss erstellen, kommen wir zum gleichen Ergebnis. Da für diese nach Luxemburger Recht keine Zeitwertbilanzierung zwin-



gend vorgeschrieben ist, gehen wir hier aber über den Umweg des fiktiven Konzernabschlusses nach dem IFRS-Standard.

Das befreit aber nicht den Anleger davon, den Investmentfonds selbst in seine Konsolidierung einzubeziehen, wenn er eine beherrschende Beteiligung an dem Investmentfonds hält. Somit kann ein Investmentfonds eine Einheit in einer Mindeststeuergruppe des Anlegers sein (Ausnahme: Investmentfonds ist als sogenanntes Investmentvehikel eine Ausgenommene Einheit). In den Konsolidierungskreis mit aufgenommen werden auch die von dem Investmentfonds beherrschten Gesellschaften, IFRS 10.33: "unter Einbeziehung der von dem Investmentfonds beherrschten Gesellschaften". Dies gilt auch dann, wenn der Investmentfonds als Investmentvehikel eingeordnet werden kann und es sich so um eine Ausgenommene Einheit handelt. Die Zurechnung von Rechten des Tochterunternehmens auf das Mutterunternehmen erfolgt unabhängig davon, ob das Tochterunternehmen in den Konzernabschluss des Mutterunternehmens einbezogen wird oder nicht (Beck Bil-Komm./Grottel/Kreher, 13. Auflage 2022, HGB § 290 Rn. 80).

Besonderheiten bei bestimmten Anlegern

Anleger wie zum Beispiel Versorgungswerke sind als öffentlich-rechtliche Körperschaften nicht nach Handelsgesetzbuch rechnungslegungspflichtig. Versorgungswerke legen die für sie maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften im Einklang mit den dazu ergangenen Richtlinien ihrer Aufsichtsbehörde selbst fest. Hier ist regelmäßig keine Pflicht zur Aufstellung konsolidierter Abschlüsse vorgesehen.

Allerdings greift dann die oben beschriebene Pflicht zur Aufstellung eines alternativen fiktiven Konzernabschlusses nach einem anerkannten Standard.

Hier springt jetzt aber eine besondere Ausnahmebestimmung zur Hilfe. Pensionsfonds sind sogenannte Ausgenommene Einheiten nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 Mindeststeuergesetz – gleichgültig, auf welcher Ebene sie in der Unternehmensgruppe stehen. Diese fallen stets aus der Mindeststeuergruppe heraus. Weder können sie oberste Muttergesellschaft sein und können somit auch nicht gezwungen werden, einen Konzernabschluss zu erstellen. Noch können sie als Kontrollbeteiligungen in die Mindeststeuergruppe eines anderen Unternehmensträgers einbezogen sein.

Unter den Begriff des Pensionsfonds nach § 7 Absatz 24 Nummer 1 Mindeststeuergesetz fällt eine: "Einrichtung, die errichtet und betrieben wird, um ausschließlich oder fast ausschließlich Altersversorgungsleistungen und Zusatz- oder Nebenleistungen für Einzelpersonen zu verwalten oder zu erbringen, die als solche einer staatlichen Regulierung unterliegen".

Die Formulierung "fast ausschließlich" bedeutet ausweislich der Gesetzesbegründung, dass ein solcher Pensionsfonds in sehr geringem Umfang auch Tätigkeiten ausüben darf, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung und Erbringung von Altersversorgungsleistungen und Zusatz- oder Nebenleistungen verbunden sind (beispielsweise Werbemaßnahmen für den Pensionsfonds). Zu den Zusatz- oder Nebenleistungen gehören beispielsweise Sterbegelder, Hinterbliebenenrenten, Lohnersatzleistungen im Falle von Langzeiterkrankungen oder Arbeitslosigkeit sowie vergünstigte Darlehen für den Erwerb eines Eigenheims.

Sogenannte Contractual Trust Arrangements sollten ebenfalls unter diese Ausnahme in § 7 Absatz 24 Nummer 1 Mindeststeuergesetz fallen, als Einrichtungen: "deren Leistungen durch nationale Vorschriften gesichert oder anderweitig geschützt sind und finanziert werden durch einen Pool von Vermögenswerten, der über eine Treuhandeinrichtung oder einen Treuhänder gehalten wird, um die



Erfüllung der entsprechenden Pensionsverpflichtungen im Falle der Insolvenz der Unternehmensgruppe zu gewährleisten".

Besonderheiten bei Investmentfonds, die als Investmentvehikel qualifizieren

Auch Investmentfonds können – anders als die Pensionsfonds aber nur als oberste Muttergesellschaft – eine Ausgenommene Einheit sein. Neben den allgemeinen Voraussetzungen vergleichbar denen des § 1 Absatz 1 Satz 1 Kapitalanlagegesetzbuch, die jeder Investmentfonds erfüllen sollte, gilt die Ausnahme nach dem Mindeststeuergesetz aber nur für Investmentvehikel mit mehr als einem Anleger, bei denen nicht alle miteinander verbunden sind (Ausgenommene Investmentvehikel, § 7 Absatz 14 Mindeststeuergesetz). Hat der Investmentfonds allerdings ein beherrschendes Unternehmen als Anleger, dürfte sowieso dieser Anleger die oberste Muttergesellschaft stellen. Sind zwei Anleger (nicht verbunden) vorhanden, kommt es auf die einzelne Beteiligungshöhe nicht an.

Ist dagegen der Investmentfonds die oberste Muttergesellschaft, dürfte bei Bilanzierung seiner Investments zum Zeitwert (keine Konsolidierung), für ihn bereits keine Unternehmensgruppe im Sinne des Mindeststeuergesetzes vorliegen (Betriebsstätten als taugliche Gruppeneinheiten mal außen vorgelassen). Ohne Gruppe fällt der Investmentfonds aus dem Anwendungsbereich der Mindeststeuer.

Hat ein Investmentfonds das Pech, dass er die von ihm beherrschten Gesellschaften nicht zum Zeitwert ansetzt, sondern nach dem von ihm angewandten Rechnungslegungsstandard eine Volloder Quotenkonsolidierung vornimmt, so können diese wahrscheinlich – zu unserer großen Überraschung – zusammen eine Gruppe bilden. Hier ist der Investmentfonds dann darauf angewiesen, dass er die Voraussetzungen für eine Ausgeschlossene Einheit erfüllt. Das hat uns überrascht, weil ein Investmentfonds, der überhaupt keinen Konzernabschluss erstellt, unter dem fiktiven Konsolidierungstest bei Anwendung von IFRS als anerkanntem Rechnungslegungsstandard seine Investments nicht konsolidieren müsste, sondern zum Zeitwert erfasst. Trotzdem lesen wir dieses Ergebnis aus 2022 OECD Commentary to the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two) Artikel 1.5, Note 39 heraus.

Besonderheiten bei bestimmten Immobilien-Investmentvehikel

Ein Immobilien-Investmentvehikel ist eine in Streubesitz befindliche Einheit, die überwiegend unbewegliches Vermögen hält und deren Erträge einer Ein-Ebenen-Besteuerung unterliegen, entweder bei ihr selbst oder, mit höchstens einem Jahr Aufschub, bei ihren Anteilsinhabern. Ein solches Immobilien-Investmentvehikel ist ebenfalls eine Ausgenommene Einheit, wenn es sich um eine oberste Muttergesellschaft handelt. Es handelt sich dabei um einen Auffangtatbestand zu den Ausgenommenen Investmentvehikeln. Dies bedeutet, beide Ausnahmetatbestände gelten nebeneinander ohne Spezialität (2022 OECD Commentary to the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two) Artikel 10.1, Note 144).

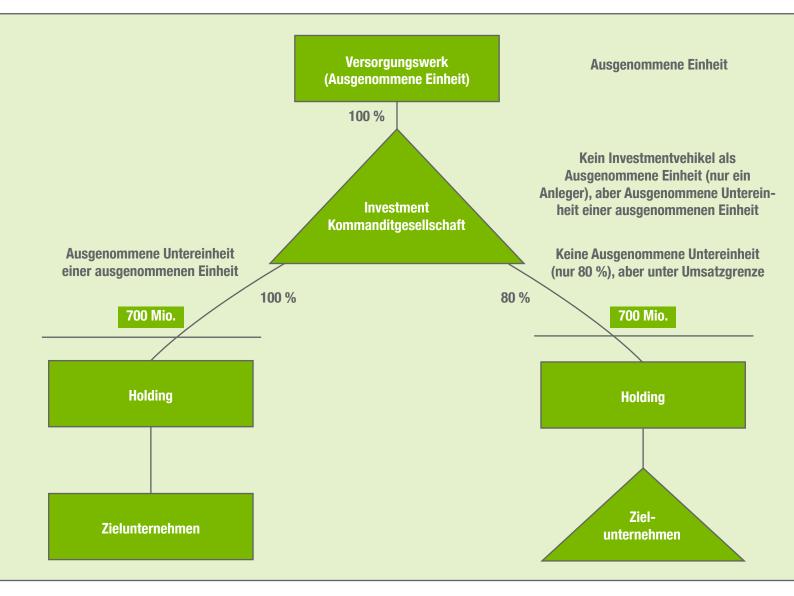
Ausgenommene Untereinheiten von Ausgenommenen Einheiten

Ist in einer Mindeststeuergruppe eine Ausgenommene Einheit gegeben, bedeutet das nicht, dass die von dieser Ausgenommenen Einheit gehaltenen Beteiligungen auch aus der Mindeststeuergruppe herausfliegen. Der Konsolidierungskreis des Konzernabschlusses enthält ja neben den Ausgenommenen Einheiten grundsätzlich auch die von diesen Ausgenommenen Einheiten gehaltenen Beteiligungen. Nur bestimmte qualifizierte Untereinheiten sind ebenfalls ausgenommen:

 eine Einheit, die direkt oder über eine Kette solcher Einheiten zu mindestens 95 Prozent von einer Ausgeschlossenen Einheit gehalten wird (Beteiligungstest) und die ausschließlich oder fast ausschließlich dazu dient, für diese Einheiten Vermögenswerte zu halten oder Gelder anzulegen (Tätigkeitstest)



eine Einheit, die zu mindestens 85 Prozent ihres Werts von einer Ausgeschlossenen Einheit gehalten wird, vorausgesetzt, diese erzielt fast ausschließlich Erträge aus Dividenden, die von der Berechnung der maßgeblichen Gewinne oder Verluste für die Zwecke des Mindeststeuergesetzes ausgenommen sind (Dividendenkürzungsbetrag des § 19 Mindeststeuergesetz für Schachtelbeteiligungen mindestens 10 Prozent und Langzeitbeteiligungen mit mindestens 12 Monate Haltedauer)



Als vorläufiges Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der Investmentfonds selbst nicht eine Mindeststeuer schulden sollte. Anders sieht das aber aus für von ihm gehaltene Beteiligungen. Gerade im Bereich Infrastruktur, Immobilien und Private Equity, könnten von dem Investmentfonds gehaltene Gesellschaften betroffen sein, wenn diese selbst nicht die Einordnung als Ausgenommene Untereinheiten erfüllen. Dabei droht Ungemach nicht nur für die Konzerngruppe, in die der Investmentfonds fällt. Geht der Investmentfonds zum Beispiel Investments zusammen mit anderen Gesellschaften ein, die einer anderen nicht EU-Konzerngruppe ohne Mindeststeuerregelungen zuzurechnen sind, kann



eine Haftung auch für die Mindeststeuer der anderen Konzerngruppe auf Ebene der gemeinsam gehaltenen Investments drohen. Auch Anleger als oberste Muttergesellschaften können erhöhte Reportinganforderungen haben.



<mark>be</mark>i Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!



Dr. Carsten BödeckerPartner . Steuerberater . Rechtsanwalt
Tel. +49 211 946847-51
carsten.boedecker@bepartners.pro



Harald Kuhn
Partner . Rechtsanwalt
Tel. +49 211 946847-54
harald.kuhn@bepartners.pro



Carsten Ernst
Partner . Steuerberater
Tel. +49 211 946847-52
carsten.ernst@bepartners.pro



Johannes Recker Steuerberater Tel. +49 211 946847-55 johannes.recker@bepartners.pro





Bödecker Ernst & Partner mbB | Steuerberater . Rechtsanwälte Nordstraße 116-118 | 40477 Düsseldorf https://www.bepartners.pro

